133025

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 4 C 3082/12 verkündet am : 29.08.2013

In dem Rechtsstreit

der ,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte ,-

g e g e n

die ,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 4, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.08.2013 durch die Richterin am Amtsgericht Rasch

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1026,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23. Juli 2009 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 130,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12. Juli 2012 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten geltend.

Die Klägerin betrieb eine Autovermietung. Bei ihr mietete der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ein Ersatzfahrzeug an. Bei dem beschädigten Fahrzeug handelte es sich um einen PKW der Marke Renault, Kangoo Rapid. Bei dem Ersatzfahrzeug handelte es sich um einen Pkw der Gruppe 3. Die Anmietung erfolgte am 19. Februar 2009 um 14:30 Uhr, die Rückgabe am 19. März 2009 um 8:00 Uhr. Das Fahrzeug wurde zu einem Tagesmietpreis von netto 80 EUR inklusive aller Kilometer nebst Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Abschluss einer Teilkasko- zuzüglich Vollkaskoversicherung in Höhe von netto 17 EUR pro Tag sowie Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges in Höhe von jeweils netto 25 EUR vermietet. Zudem wurde ein Tarifaufschlag von 25 % auf die Mietkosten vereinbart. Die Klägerin stellte dem Mieter insgesamt 2.221,25 EUR in Rechnung. Dieser trat seine Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Mietkosten gegen den Unfallverursacher erfüllungshalber an die Klägerin ab. Wegen der Einzelheiten der Abtretungserklärung vom 25. Februar 2012 wird auf die Anlage zur Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin hielt an ihrer Abrechnung der Mietwagenkosten nicht fest und berechnete diese auf der Grundlage der Schwackeliste 2006 wie folgt:

Mietpreis 28 Tage/4 Wochen	(4 x 345,69 EUR)	= 1382,76 EUR
Mietpreis, ein Tag	(1 x 70,69 EUR)	= 70,69 EUR
Haftungsreduzierung, Woche	(4 x 179,31 EUR)	= 717,24 EUR
Haftungsreduzierung, Tag	(1 x 25 EUR) ist	= 25 EUR
gesamt (netto)		= 2195,69 EUR.

Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag in Höhe von 1.169 EUR. Wegen der Einzelheiten des Abrechnungsschreibens der Beklagten vom 20. Mai 2009 wird auf Blatt 36 der Akte verwiesen.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderten die Beklagte mit Schreiben vom 3. Juli 2009 erfolglos zur Zahlung des Restbetrages von 1.026,69 EUR auf. Die Beklagte teilte unter dem 22. Juli 2009 mit, dass sie keine weiteren Zahlungen leisten werde.

Die Klägerin behauptet, der Abtretende sei Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs gewesen. Dieses sei im Zeitraum vom 19. Februar 2009 bis zum 19. März 2009 unfallbedingt repariert worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1026,69 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.7.2009 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 130,50 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von Kosten in Höhe von 1026,69 EUR aus abgetretenem Recht gemäß § § 7,17 StVO, 398, 823 BGB in Verbindung mit § 115 VVG zu.
Der Schadensersatzanspruch in Höhe der Mietwagenkosten ist auf die Klägerin infolge der Abtretung wirksam übergegangen. Diese ist insbesondere nicht gemäß § 5RDG nichtig (vergleiche BGH, DB 2012, 2516f.; Landgericht Berlin, Urteil vom 13. November 2012,43 S 122/12).
Soweit die Beklagte bestreitet, dass das unfallbedingt beschädigte Fahrzeug im Eigentum des Zedenten stand und im Anmietzeitraum unfallbedingt repariert wurde, ist sie mit dieser Einwendungen ausgeschlossen, da sie auf die Mietwagenkostenabrechnung, aus der sich 29 Tage Mietzeit ergaben, abgerechnet hat und lediglich Einwendungen zur Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten, nicht aber zum Eigentum des Zedenten und zur Mietdauer erhoben hat (vergleiche Landgericht Berlin, am angegebenen Ort; Amtsgericht Mitte, Urteil vom 20. Juni 2012, 112 C 3286/11). Der Klägerin steht der Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in der von ihr geltend gemachten Höhe zu. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz von Mietwagenkosten verlangen. Dieser beschränkt sich gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den erforderlichen Herstellungsaufwand, also auf die Aufwendungen, die ein verständiger,

wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vergleiche BGH, NJW 2009,58 f.). Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Der insoweit erstattungsfähige „Normaltarif" kann durch das Gericht in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO anhand des „Schwacke-Mietpreisspiegels" ermittelt werden. Insbesondere stellt der Schwacke-Mistralpreisspiegel 2006 eine geeignete Grundlage für die Schätzung der Mietwagenkosten dar (vergleiche Landgericht Berlin, Urteil vom 17. November 2009, 42 S 121/09). Demgemäß sind der von der Klägerin angesetzte Wochenpreis von netto 345,69 EUR und der Tagespreis von netto 70,69 EUR nicht zu beanstanden. Erstattungsfähig sind auch die Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung in Höhe von 179,31 EUR netto pro Woche und in Höhe von 25 EUR netto pro Tag. Die sich unter Berücksichtigung der Mietzeit vor 29 Tagen ergebende Forderung von insgesamt 2.195,69 EUR ist durch die Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.169 EUR erloschen, so dass eine Forderung von 1026,69 EUR verbleibt.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB gerechtfertigt.
Der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB begründet; der diesbezügliche Zinsanspruch gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rasch